
**Gemäß Art. 19 der Verfassung
Ü.122, Ü.159, Ü.177, E.168, E.169, E.184, E.198 und E.204**

INTERNATIONALES ARBEITSAMT

BERICHTE ÜBER
NICHT RATIFIZIERTE ÜBEREINKOMMEN UND ÜBER EMPFEHLUNGEN

*(Artikel 19 der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation)*

BERICHTSFORMULAR FÜR DIE FOLGENDEN INSTRUMENTE:

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964

**Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung
der Behinderten, 1983**

Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996

**Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung
der Behinderten, 1983**

Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984

Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996

Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015

Genf

2018

INTERNATIONALE ARBEITSAMT

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

...

- e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

...

- d) abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Frage zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlungen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

...

- iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll,

- v) in Bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

BERICHT

zu erstatten bis spätestens 28. Februar 2019 nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Regierung von über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die in den Instrumenten, auf die in dem nachstehenden Fragebogen Bezug genommen wird, behandelt werden.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2019 übermitteln.

* * *

Kontext und Geltungsbereich der Fragen

Der Fragebogen ist im Licht der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und ihre Folgemaßnahmen erarbeitet worden. Dabei ist Folgendes berücksichtigt worden: „Mit diesen Folgemaßnahmen sollen im größtmöglichen Umfang alle Aktionsmittel genutzt werden, die gemäß der Verfassung der IAO zur Erfüllung ihres Mandats zur Verfügung stehen. Einige der Maßnahmen zur Unterstützung der Mitglieder können eine gewisse Anpassung der bestehenden Durchführungsmodalitäten von Artikel 19, Absatz 5 e) und 6 d), der Verfassung der IAO erforderlich machen, ohne dass dadurch die Berichterstattungspflichten von Mitgliedstaaten zunehmen würden.“ (Anhang, Absatz I. b)) Durch die Bündelung von Instrumenten, die sich auf ein spezifisches strategisches Ziel beziehen, können Allgemeine Erhebungen einen Überblick über die Gesetzgebung und Praxis in IAO-Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Instrumente geben und die einschlägigen Informationen über die Tendenzen und Praktiken in Bezug auf ein gegebenes strategisches Ziel in die wiederkehrenden Diskussionen einfließen lassen.

* * *

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Themen, die in den Übereinkommen Nr. 122, 159 und 177 und den Empfehlungen Nr. 168, 169, 184, 198 und 204 behandelt werden. **Geben Sie bitte gegebenenfalls eine spezifische Referenz (Weblink) an oder fügen Sie Informationen über die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Maßnahmen sowie elektronische Kopien dieser Dokumente bei.**

Die auf diesen Fragebogen hin vorgelegten Berichte werden dem Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) als Informationsgrundlage für die Erarbeitung einer Allgemeinen Erhebung dienen, die die aus den Übereinkommen und Empfehlungen der IAO erwachsende Vielfalt der Beschäftigungsformen thematisiert. Die Fragen zu den vertraglichen Vereinbarungen gemäß der Empfehlung Nr. 198 sind im Hinblick darauf zu lesen, Informationen über die Gesetzgebung und Praxis des Landes in Bezug auf alle Formen vertraglicher Vereinbarungen in einem Beschäftigungsverhältnis bereitzustellen, unter anderem Vereinbarungen, an denen entweder zwei oder mehrere Parteien beteiligt sind; vertragliche Vereinbarungen, die regelmäßige Arbeitszeiten, Teilzeitarbeit, eine komprimierte Arbeitswoche usw. vorsehen; unbefristete Verträge; befristete Arbeitsverträge und andere Formen befristeter Beschäftigung; vertragliche Vereinbarungen, die eine Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz, Heimarbeit, Telearbeit usw.

vorsehen; vertragliche Vereinbarungen, die ein vorab festgelegtes Arbeitsvolumen, Arbeit auf Abruf usw. vorsehen. Darüber hinaus sollen mit diesem Berichtsformular Auskünfte zu aktuellen und sich herausbildenden Beschäftigungsformen eingeholt werden, die im Zuge tiefgreifender Veränderungen in der Arbeitswelt, unter anderem infolge von Globalisierung und Technologiewandel, an Bedeutung gewonnen haben.

Der Bericht über die Diskussion und den Beschluss des Verwaltungsrats und das ihm zugrunde liegende Papier sind hier abrufbar: [GB.331/LILS/3](#) und [GB.331/PV](#), Abs. 163-165 (Diskussion von GB.331/INS/5) und Abs. 737 (Beschluss).

Berichtsformular nach Artikel 19 für bestimmte Instrumente in Bezug auf das strategische Ziel der Beschäftigung

INNERSTAATLICHE POLITIK ZUR FÖRDERUNG VON VOLLER, PRODUKTIVER UND FREI GEWÄHLTER BESCHÄFTIGUNG		
1.	<p>Geben Sie bitte an, ob eine aktive innerstaatliche Politik zur Förderung von voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung als ein Hauptziel festgelegt und verfolgt worden ist.</p> <p>Falls ja, geben Sie bitte an, auf welche Weise sie entwickelt und beschlossen worden ist.</p> <p>Falls eine solche Politik festgelegt und verfolgt worden ist, geben Sie bitte an, ob und wie die Politik darauf abzielt sicherzustellen, dass:</p> <p>a) für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist;</p> <p>b) die Arbeit so produktiv wie möglich ist; und</p> <p>c) die Wahl der Beschäftigung und des Berufs für alle frei ist.</p> <p>Falls die Politik eines oder alle dieser Ziele beinhaltet, machen Sie bitte Angaben zu den ermittelten Herausforderungen und dazu, wie die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen das Erreichen dieser Ziele unterstützen.</p>	<p>Art. 1(1) und (2) a)-c) des Ü.122; Abs. 1-3, 5, 7, 15-17, 29(1), 30 und 39 der E.169; Abs. 14 der E.204.</p>
2.	<p>Machen Sie bitte detaillierte Angaben zu den Maßnahmen, die gegebenenfalls getroffen worden sind, insbesondere im Rahmen der innerstaatlichen Beschäftigungspolitik, soweit eine solche besteht, um den Bedürfnissen aller Personengruppen zu entsprechen, denen es schwerfällt, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden, wie beispielsweise Frauen, junge Frauen und Männer, Frauen und Männer mit Behinderungen,¹ ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, weibliche und männliche Arbeitsmigranten, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, und andere benachteiligte Gruppen, wie Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft.²</p>	<p>Abs. 9, 15 und 17 der E.169; Abs. 1, 7 i) und 15 h) der E.204.</p>
3.	<p>Werden die innerstaatliche Beschäftigungspolitik und die damit zusammenhängenden Pläne und Programme im Rahmen einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik entwickelt, überprüft und geändert? Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben.</p>	<p>Art. 2 a) des Ü.122; Abs. 2 der E.169.</p>
4.	<p>Beschreiben Sie bitte Beschäftigungsförderungsprogramme oder andere Maßnahmen, die gegebenenfalls aufgestellt worden sind, insbesondere im Rahmen der innerstaatlichen Beschäftigungspolitik.</p>	<p>Art. 2 b) des Ü.122.</p>
5.	<p>Geben Sie bitte an, ob und inwieweit die innerstaatliche Beschäftigungspolitik der Bedeutung von Kleinbetrieben (darunter traditionelle Kleinbetriebe, Genossenschaften und Vereinigungen und kleinste, kleine und mittlere Unternehmen) als Anbieter von Arbeitsplätzen und ihrem Beitrag zum Wirtschaftswachstum Rechnung trägt.</p>	<p>Abs. 30 der E.169; Abs. 11 g), 15 c) und 25 der E.204</p>
6.	<p>Machen Sie bitte Angaben zu allen Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Unternehmen, einschließlich multinationaler Unternehmen, dazu anzuregen, die innerstaatliche Beschäftigungspolitik, soweit eine solche besteht, zu fördern.</p>	<p>Abs. 12 der E.169.</p>

¹ In Bezug auf das Übereinkommen Nr. 159 und seine Empfehlung Nr. 168 wird der Begriff „Behinderte“ in diesem Text durchweg durch den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt, entsprechend den terminologischen Änderungen, die in IAO-Instrumenten zum Ausdruck kommen, wie in den Absätzen 1 und 13 der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, Absatz 5 der Empfehlung Nr. 198, Absatz 7 i) der Empfehlung Nr. 204 und den Bemerkungen des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR).

² Wenn Fragen auf der Grundlage der Bestimmungen der Empfehlung Nr. 169 gestellt werden, die auf den „informellen Sektor“ Bezug nimmt, sollte darunter die „informelle Wirtschaft“ im Sinne von Absatz 2 der Empfehlung Nr. 204 verstanden werden, der Folgendes bestimmt: „der Ausdruck „informelle Wirtschaft“ ...: a) bezieht sich auf alle Wirtschaftstätigkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, die – in Gesetz oder Praxis – von förmlichen Regelungen nicht oder unzureichend erfasst werden; und b) umfasst keine unerlaubten Tätigkeiten ... wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind“.

7.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder geplant sind, um die Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge struktureller und technologischer Veränderungen verloren haben, zu erleichtern. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben.	Abs. 10 a) der E.169
INNERSTAATLICHE POLITIK UND SCHUTZ FÜR ARBEITNEHMER IN EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS		
8.	Gibt es eine innerstaatliche Politik, die die Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften in angemessenen Zeitabständen vorsieht, um einen wirksamen Schutz für Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis sicherzustellen? Falls ja, geben Sie bitte an, ob und wie der Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften aufgrund der Überprüfung klargestellt oder bei Bedarf angepasst worden ist. Geben Sie insbesondere an, ob sich Probleme ergeben haben im Zusammenhang mit der Sicherstellung, dass die für alle vertraglichen Regelungen geltenden Normen die Verantwortung für den Arbeitnehmerschutz festlegen, darunter zum Beispiel in befristeter Beschäftigung, Teilzeitarbeit oder Arbeit auf Abruf und Mehrparteien-Beschäftigungsverhältnissen oder sonstigen derartigen vertraglichen Vereinbarungen, wie beispielsweise in der „Gig“-Economy. ³ Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 1, 2 und 4 c) und d) der E.198.
9.	Sieht die innerstaatliche Politik vor, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Orientierung bei einer eindeutigen Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses und bei der Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbstätigen zu geben? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 4 a) der E.198.
10.	Geht die vorerwähnte Politik gegen verschleierte Arbeitsverhältnisse vor? Falls ja, sieht sie Maßnahmen vor, um solche Praktiken zu bekämpfen und möglicherweise bestehende Anreize für die Verschleierung eines Arbeitsverhältnisses zu beseitigen, beispielsweise im Kontext vertraglicher Regelungen, die den wahren rechtlichen Status der Parteien verdecken können? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 4 b) und 17 der E.198.
11.	Bitte geben Sie an, wie das Abhängigkeitsverhältnis in der Gesetzgebung und Praxis im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen dem Status von Beschäftigten als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätige behandelt wird.	Abs. 1, 4 a) und 17 der E.198.
12.	Geben Sie bitte an, ob und wie die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis allen Beschäftigten effektiven Schutz garantiert, ungeachtet der Form der vertraglichen Regelung ihrer Tätigkeit? ⁴ Falls ja, machen Sie bitte Angaben, auch in Bezug auf etwaige Schutzlücken, die festgestellt worden sind.	Abs. 4 a)-d), f) und 5 der E.198; Abs. 9 der E. 204.
BESTIMMUNG DES VORLIEGENS EINES ARBEITSVERHÄLTNISS		
13.	Geben Sie bitte an, ob und wie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gerichtsentscheidungen definieren: a) Arbeitgeber; b) selbstständig erwerbstätige Person; und c) Arbeitnehmer/angestellter Arbeiter.	Abs. 4 a), 10-13 der E.198.

³ Im Sinne dieses Fragebogens umfasst der Begriff „Gig“-Economy sowohl Crowdwork als auch „Abrufarbeit über Apps“. Mit Crowdwork werden Arbeitstätigkeiten bezeichnet, bei denen eine Reihe von Aufgaben über Online-Plattformen ausgeführt wird, die eine unbestimmte Anzahl von Organisationen und Personen über das Internet miteinander in Kontakt bringen und somit potenziell eine globale Vernetzung von Beschäftigten und Kunden ermöglichen. „Abrufarbeit über Apps“ ist eine Form der Beschäftigung, bei der die Ausführung traditioneller Arbeitstätigkeiten, etwa die Personenbeförderung mit dem Auto oder die Erbringung von Reinigungsdiensten oder Lebensmittel-Lieferdiensten, über mobile Anwendungen gesteuert wird. Siehe V. De Stefano: *The rise of the “just-in-time workforce”: On-demand work, crowdwork and labour protection in the “gig -economy”*, IAA, Arbeitspapier, Conditions of Work and Employment Series, Nr. 71, 2016.

⁴ Dies könnte befristete Beschäftigung, Teilzeitarbeit oder Arbeit auf Abruf und Mehrparteienvereinbarungen, etwa die sogenannte Entsendung, Vermittlung und Entleihung von Arbeitskräften, sowie Zeitarbeit und Arbeit im Rahmen von Unterverträgen umfassen.

14.	Gibt es spezifische Kriterien oder Indikatoren, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen oder andere zuständige Stellen für den Zweck der Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses festgelegt worden sind. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 9, 11, 12 und 13 der E. 198.
15.	Ist eine Rechtsvermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses begründet, wenn ein oder mehrere einschlägige Indikatoren gegeben sind? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 11 b) der E.198.
16.	Bitte geben Sie an, ob Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, die sicherstellen, dass eine gegebenenfalls vorhandene innerstaatliche Politik für den Schutz von Beschäftigten in einem Arbeitsverhältnis echte zivil- und handelsrechtliche Beziehungen nicht berührt und gleichzeitig Personen in einem Arbeitsverhältnis den ihnen zustehenden Schutz garantiert. ⁵	Abs. 8 der E.198.
17.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Maßnahmen, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass Beschäftigte und Arbeitgeber Zugang zu zweckmäßigen, raschen, kostengünstigen, fairen und effizienten Verfahren und Mechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten über das Vorliegen und den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses haben.	Abs. 4 e) und 14 der E.198
18.	Machen Sie bitte Angaben zu etwaigen neu geschaffenen oder bereits bestehenden Mechanismen mit dem Ziel, die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Arbeitsorganisation zu verfolgen und Rat im Hinblick auf die Annahme und Durchführung von Maßnahmen zum Arbeitsverhältnis im Rahmen einer gegebenenfalls vorhandenen innerstaatlichen Politik zu erteilen. Falls solche Mechanismen bestehen, geben Sie bitte auch an, ob und wie die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände darin vertreten sind.	Abs. 19 und 20 der E.198.
19.	Gibt es einen speziellen innerstaatlichen Mechanismus, der sicherstellt, dass Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen wirksam ermittelt werden können? Wenn ja, wurden regelmäßige Kontakte und ein systematischer Informationsaustausch in dieser Angelegenheit mit anderen Staaten in Betracht gezogen?	Abs. 22 der E.198.
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN		
20.	Geben Sie bitte an, ob es eine gesetzliche Definition von Personen mit einer Behinderung gibt. Falls ja, bitte beschreiben.	Art. 1 des Ü.159; Abs. 1 der E.168.
21.	Geben Sie bitte an, ob es eine innerstaatliche Politik für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gibt. Falls ja, bitte beschreiben und ihren Geltungsbereich angeben. Fördert die Politik Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt?	Art. 2 und 3 des Ü.159; Abs. 5 der E.198; Abs. 15 der E. 168; Abs. 7 i) der E.204.
22.	Enthält die innerstaatliche Politik, falls eine solche besteht, Bestimmungen, um sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation allen Gruppen von Frauen und Männern mit Behinderungen offenstehen? Falls ja, beschreiben Sie bitte, ob und wie Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Arbeitsvermittlungs-, Beschäftigungs- und andere damit zusammenhängende Dienste für Personen mit Behinderungen bereitgestellt werden, um ihnen dabei zu helfen, eine Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen. Geben Sie bitte ferner an, ob und wie Anpassungen solcher Dienste verfügbar sind, um Personen mit Behinderungen den Zugang zu ihnen zu ermöglichen.	Art. 3 und 7 des Ü.159; Abs. 2, 5, 11 a), b), e) und 12-14 der E.168.
23.	Beruht die innerstaatliche Politik für die berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf? Falls ja, erläutern Sie bitte, ob und wie die Politik die Achtung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Arbeitnehmern mit Behinderungen sicherstellt, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation und der Unterstützung bei der Beschäftigung.	Art. 1(2) c) des Ü.122; Art. 4 des Ü.159; Abs. 7-10 der E.168; Abs. 5 der E.198.

⁵ Siehe IAK *Provisional Record* 21, 95. Tagung, Genf, 2006, Abs. 362-373. Abrufbar unter: <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/ilc/ilc95/pdf/pr-21.pdf>.

24.	Machen Sie bitte Angaben dazu, ob und, falls ja, wie Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, um die Einrichtung und Entwicklung von Diensten für die Berufsberatung, die berufliche Rehabilitation und die Arbeitsvermittlung für Frauen und Männer mit Behinderungen in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gemeinden zu fördern.	Art. 8 des Ü.159; Abs. 20 und 21 der E.168.
25.	Geben Sie bitte an, ob und, falls ja, wie darauf abgezielt wird sicherzustellen, dass Ausbildung geboten wird und entsprechend qualifiziertes Personal für die Bereitstellung von Berufsberatung, Berufsausbildung, Vermittlung und die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen verfügbar ist.	Art. 9 des Ü.159; Abs. 22-29 der E.168.
HEIMARBEITER		
26.	Enthält Ihre innerstaatliche Gesetzgebung eine Definition von „Beschäftigter“ und „Arbeitgeber“ im Zusammenhang mit der Heimarbeit? Falls ja, bitte erläutern.	Art. 1 a)-c) des Ü.177; Abs. 1 der E.184.
27.	Geben Sie bitte an, ob es eine innerstaatliche Gesetzgebung oder Politik gibt, die sich auf die Lage der Heimarbeiter auswirkt, und falls ja, geben Sie bitte ihren Geltungsbereich an und ob sie regelmäßig überprüft wird. Geben Sie bitte an, ob die innerstaatliche Gesetzgebung auch auf Heimarbeiter anwendbar ist, die im Rahmen der „Gig“-Economy arbeiten.	Art. 1-3 des Ü.177; Abs. 1 und 2 der E.184.
28.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Maßnahmen, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um die Gleichbehandlung zwischen Heimarbeitern und anderen Arbeitnehmern sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf: a) das Recht der Heimarbeiter, Verbände ihrer Wahl zu bilden oder solchen Verbänden beizutreten und sich an den Tätigkeiten solcher Verbände zu beteiligen; b) Schutz gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; c) Arbeitsschutz; d) Entgelt; e) Schutz durch gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit; f) Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit; g) Zugang zur Ausbildung; und h) Mutterschutz.	Art. 4 und 7 des Ü.177; Abs. 10, 11 a), 17, 25-26 und 29(1) d) der E.184.
29.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder geplant sind, um Kollektivverhandlungen als Mittel der Festlegung der Bedingungen von Heimarbeit zu fördern. Falls ja, bitte beschreiben.	Abs. 12 der E.184.
30.	Ist nach der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis der Einsatz von Mittelspersonen in der Heimarbeit gestattet? Falls ja, bitte angeben, ob und wie die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Mittelspersonen festgelegt und zugewiesen sind. Geben Sie bitte auch an, ob die Mittelsperson und der Arbeitgeber gesamtschuldnerisch für das den Heimarbeitern geschuldete Entgelt haften.	Art. 8 des Ü.177; Abs. 18 der E.184.
31.	Schreibt die innerstaatliche Gesetzgebung die Registrierung der Arbeitgeber von Heimarbeitern und von Mittelspersonen vor? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 6 der E.184.
32.	Gibt es Bestimmungen, um sicherzustellen, dass Heimarbeiter über ihre Beschäftigungsbedingungen schriftlich und/oder in einem zugänglichen Format unterrichtet werden, sowie eine Bestimmung, die die Arbeitgeber zur Führung von Unterlagen verpflichtet? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 5 und 7(1)-(4) der E.184.
33.	Gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Lohnschutz, einschließlich der Bestimmungen über Lohnabzüge und die regelmäßige Zahlung der Entgelte, für Heimarbeiter? Geben Sie außerdem bitte an, ob für Heimarbeit Mindestentgeltsätze festgelegt sind. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 13, 14 und 17 der E.184.
34.	Geben Sie bitte an, ob und, falls ja, wie das Entgelt für stückweise bezahlte Arbeit von Heimarbeitern in Ihrem Land geregelt ist.	Abs. 15 der E.184.

35.	Geben Sie bitte die Maßnahmen an, die gegebenenfalls getroffen worden oder vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass ein Termin für die Fertigstellung eines Arbeitsauftrags einen Heimarbeiter nicht daran hindert, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten in Anspruch zu nehmen, die denjenigen anderer Arbeitnehmer vergleichbar sind. Machen Sie außerdem bitte Angaben zu den Voraussetzungen, unter denen Heimarbeiter gegebenenfalls wie andere Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Feiertage, bezahlten Jahresurlaub und Bezahlung bei krankheitsbedingtem Arbeitsausfall haben.	Abs. 23 und 24 der E.184.
36.	Geben Sie bitte an, ob und, falls ja, wie Vorkehrungen für ein System der Arbeitsaufsicht getroffen werden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Heimarbeit sicherzustellen, auch, ob das System den Zugang zur Wohnung oder zu anderen privaten Räumlichkeiten vorsieht, wo Heimarbeit verrichtet wird. Machen Sie bitte auch Angaben zu Rechtsmitteln, einschließlich Strafmaßnahmen, sofern angemessen, die bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften gegebenenfalls angewendet werden.	Art. 9(1) und (2) des Ü. 177; Abs. 8 der E. 184.
ÜBERGANG VON DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT		
37.	Geben Sie bitte alle Maßnahmen an, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um den fortschreitenden Wechsel von der informellen Wirtschaft in die formelle Wirtschaft zu ermöglichen von: a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; und b) Unternehmen.	Abs. 9 der E.169; Abs. 1 b), 7 und 15 b) und c) der E.204.
38.	Hat Ihr Land einen integrierten Politikrahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft entwickelt oder beabsichtigt, einen solchen zu entwickeln, der in innerstaatlichen Entwicklungsstrategien oder -plänen sowie in Armutsbekämpfungsstrategien und -budgets enthalten ist? Falls ja, ist dies in einer innerstaatlichen Beschäftigungspolitik verankert?	Abs. 10, 14-15 der E.204.
39.	Sind in Ihrem Land im Hinblick auf die Formalisierung von kleinsten und kleinen Wirtschaftseinheiten Maßnahmen vorgesehen oder geplant, um: a) Reformen im Bereich der Unternehmensgründung durchzuführen; b) die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu senken; c) den Zugang zur öffentlichen Beschaffung zu fördern; d) den Zugang zu inklusiven Finanzdiensten zu verbessern; e) den Zugang zu unternehmerischer Ausbildung, zu Qualifikationsentwicklung und zu maßgeschneiderten Unternehmensentwicklungsdiensten zu verbessern, und f) den Zugang zur sozialen Sicherheit zu verbessern? Bitte erläutern.	Abs. 25 der E.204.
40.	Gibt es Politiken oder Strategien, die den Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der informellen Wirtschaft vorsehen? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 7 e), f), h), i) und 16 der E.204.
41.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, um soziale Sicherheit, Mutterschutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen schrittweise auf alle Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft auszudehnen. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 16-19 der E.204.
42.	Gibt es Politiken oder Strategien, die auf Erwerbstätige zielen, die für die schwerwiegendsten Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der informellen Wirtschaft besonders anfällig sind, insbesondere Frauen, junge Menschen, Arbeitsmigranten, ältere Menschen, indigene und in Stämmen lebende Völker, mit HIV lebende oder von HIV oder Aids betroffene Personen, Menschen mit Behinderungen, Hausangestellte und Subsistenzbauern? Falls ja, bitte beschreiben.	Abs. 7 e), f), h) und i) der E.204.

CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHBEHANDLUNG BESONDERE ARBEITNEHMERGRUPPEN		
43.	Sieht die innerstaatliche Politik einen wirksamen Schutz für diejenigen Beschäftigten vor, die von Ungewissheit hinsichtlich des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses besonders betroffen sind, die folgende Personen einschließen können: a) weibliche Arbeitnehmer; b) junge Frauen und Männer; c) ältere Arbeitnehmer; d) Frauen und Männer in der informellen Wirtschaft; e) weibliche und männliche Arbeitsmigranten; und f) Frauen und Männer mit Behinderungen. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 5 der E.198.
44.	Geben Sie bitte an, ob die innerstaatlichen Gesetze und Politiken insofern effektiv die Gleichstellungsdimension berücksichtigen, als Frauen in bestimmten Berufen und/oder Sektoren dominieren, bei denen es einen hohen Anteil verschleierter Arbeitsverhältnisse gibt oder in denen das Arbeitsverhältnis durch mangelnde Klarheit gekennzeichnet ist. Falls ja, machen Sie bitte ausführliche Angaben hierzu.	Abs. 6 a) und b) der E. 198.
45.	Geben Sie bitte alle Maßnahmen an, die nach Beratung mit den Sozialpartnern und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten getroffen worden oder vorgesehen sind, um einen effektiven Schutz zu gewähren und die Verletzung der Rechte von männlichen und weiblichen Arbeitsmigranten in ihrem Hoheitsgebiet, die möglicherweise von Unsicherheit hinsichtlich des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses betroffen sind, zu verhindern.	Abs. 7 a) der E.198.
46.	Machen Sie bitte Angaben zu bilateralen (oder sonstigen) Vereinbarungen, die in Bezug auf weibliche und männliche Arbeitnehmer, die in einem Land zur Arbeit in einem anderen rekrutiert worden sind, geschlossen worden sind, um missbräuchliche und betrügerische Praktiken zu verhindern, die darauf abzielen, die bestehenden Regelungen zum Schutz von Beschäftigten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu umgehen.	Abs. 7 b) der E.198.
DIALOG UND DIE ROLLE DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDE		
47.	Geben Sie bitte an, ob Beratungen hinsichtlich der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Beschäftigungspolitiken ⁶ stattfinden mit: a) Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer; und b) Vertretern der von den zu treffenden Maßnahmen betroffenen Personen, einschließlich Frauen und anderer Personengruppen, die für Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und Ausgrenzung anfällig sind. Falls ja, geben Sie bitte an, ob und wie Ihre Erfahrungen und Auffassungen berücksichtigt und Ihre Mitarbeit bei der Formulierung und Unterstützung solcher Maßnahmen sichergestellt worden sind.	Art. 3 des Ü.122; Abs. 5, 15-17 und 19 der E.169; Abs. 15 a)-i) der E.204.

⁶ Im Sinne dieser Frage umfassen Beschäftigungspolitiken auch die Entwicklung, Gestaltung und Überprüfung von Kriterien und/oder Indikatoren zur Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses.

48.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, um Kollektivverhandlungen und den sozialen Dialog als Instrument zur Erarbeitung von Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Arbeitsverhältnisses auf innerstaatlicher Ebene zu fördern.	Abs. 18 der E.198.
49.	Geben Sie außerdem bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder geplant sind, um Kollektivverhandlungen und den sozialen Dialog auf innerstaatlicher, sektoraler oder betrieblicher Ebene in Bezug auf die sozialen Auswirkungen der Einführung neuer Technologien zu fördern. Falls ja, bitte beschreiben.	Abs. 23-26 der E.169.
50.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden sind, um Beratungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu führen: a) in Bezug auf kleine Betriebe, um die Arbeitsbedingungen in diesen Betrieben und ihren Zugang zu Produktmärkten, Krediten, technischem Wissen und fortschrittlicher Technologie zu verbessern; und b) um die Beschäftigung in unterentwickelten Gebieten zu fördern, denen die innerstaatliche Entwicklung nicht in befriedigender Weise zugute gekommen ist. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 31, 33-34 der E.169.
51.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Anhörungen zur Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Politiken und Programmen für berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen, die stattgefunden haben mit: a) repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; und b) repräsentativen Verbänden von und für Personen mit Behinderungen.	Art. 5 der Ü.159; Abs. 30, 32-33 der E.168.
52.	Geben Sie bitte an, ob Beratungen zur Heimarbeit mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und/oder mit den Verbänden, die sich mit Heimarbeitern befassen, sowie denjenigen der Arbeitgeber von Heimarbeitern, soweit solche bestehen, stattgefunden haben.	Art. 3 des Ü.177; Abs. 3(2) und (3) und 29 der E.184.
53.	Geben Sie bitte an, ob Ihr Land sich auf dreigliedrige Mechanismen gestützt hat, um: a) Art und Umfang der informellen Wirtschaft und ihre Beziehung zur formellen Wirtschaft im Hinblick auf ihre Formalisierung zu ermitteln; und b) die Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen, soweit solche bestehen, zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft regelmäßig zu überprüfen. Falls ja, bitte erläutern und angeben, ob diese Mechanismen mitgliedschaftsbasierte Verbände und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft umfassen.	Abs. 6 und 39 der E.204.
STATISTISCHE DATEN		
54.	Geben Sie bitte an, ob in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden statistische Daten erhoben, analysiert und verbreitet werden, die nach Geschlecht, Alter, Arbeitsstätte und anderen spezifischen sozioökonomischen Merkmalen betreffend die Größe und Zusammensetzung der informellen Wirtschaft, einschließlich der Zahl der Einheiten der informellen Wirtschaft, der Zahl der Beschäftigten und ihrer Sektoren, aufgeschlüsselt sind. Falls ja, machen Sie bitte detaillierte Angaben hierzu.	Abs. 36 a) der E.204.
55.	Machen Sie bitte Angaben zu statischen Daten und Untersuchungen über Veränderungen der Muster und der Struktur der Arbeit auf innerstaatlicher und sektoraler Ebene unter Berücksichtigung der Verteilung von Männern und Frauen und anderer relevanter Faktoren.	Abs. 21 der E.198.
56.	Geben Sie bitte an, ob Daten und sonstige Informationen über Ausmaß und Merkmale der Heimarbeit in ihrem Land zusammengestellt und analysiert werden, einschließlich nach dem Alter und dem Geschlecht aufgeschlüsselter Daten.	Art. 6 des Ü.177; Abs. 4 der E.184.

ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG

57.	Beschreiben Sie bitte alle Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Einhaltung und Umsetzung der Rechtsvorschriften über das Arbeitsverhältnis sicherzustellen, beispielsweise durch Arbeitsaufsichtsdienste und deren Zusammenarbeit mit Sozialversicherungs- und Steuerbehörden. Bitte beschreiben Sie auch alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass besondere Aufmerksamkeit Berufen und Sektoren mit einem hohen Anteil weiblicher Beschäftigter geschenkt wird.	Abs. 4 c)-g) und 15-16 der E.198; Abs. 9, 22-24 und 26-27 der E.204.
-----	--	---

WIRKUNG VON IAO-INSTRUMENTEN/RATIFIKATIONSAUSSICHTEN

58.	Geben Sie bitte an, ob Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis vorgenommen worden oder vorgesehen sind, um alle oder einige der Bestimmungen der Übereinkommen und Empfehlungen, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, umzusetzen.
59.	Machen Sie bitte Angaben zu den Ratifikationsaussichten und nennen Sie etwaige Probleme oder Hindernisse in Bezug auf die mögliche Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 122, 159 und 177, soweit solche bestehen.
60.	Geben Sie bitte die repräsentativen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände an, denen Abschriften des vorliegenden Fragebogens gemäß Artikel 23(2) der Verfassung der IAO übermittelt worden sind, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen hinsichtlich der Durchführung oder vorgesehenen Durchführung der Instrumente, auf die sich der Fragebogen bezieht, erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen mit den Bemerkungen, die Sie gegebenenfalls für nützlich erachten.

MÖGLICHER BEDARF AN NORMENBEZOGENEN MAßNAHMEN UND AN TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG

61.	Teilen Sie bitte die Auffassungen Ihres Landes hinsichtlich etwa bestehender Lücken oder Widersprüche, die bei künftigen Normensetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Instrumente, auf die dieser Fragebogen sich bezieht, angegangen werden sollten, insbesondere in Bezug auf Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Beschäftigten, und die möglicherweise erforderlichen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.
62.	Hat Ihr Land Ersuchen um technische Unterstützung durch die IAO formuliert, um ihm bei der Durchführung aller oder einiger der Bestimmungen der Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, zu helfen? Falls nein, geben Sie bitte an, auf welche Weise die IAO am besten geeignete Unterstützung im Rahmen ihres Mandats bieten könnte, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen, eine wirksame Förderung der Beschäftigung und des Schutzes für Beschäftigte, für die die Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, gelten.